

Übersicht über die österreichischen Aufenthaltstitel für Studium und Forschung



Aufenthaltstitel	Aufenthaltszweck	Voraussetzungen	Unterhaltungsmittel, Mindesteinkommen [Stand 2018, wird jährlich angepasst]	Dauer	Verlängerung	Erwerbstätigkeit	Aufenthalt Schengenraum	Familienangehörige
„Aufenthaltsbewilligung – Student“	<p>Ordentliches Studium an einer österreichischen Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentl. oder privaten Pädagogischen Hochschule</p> <p>Außerordentliches Studium im Rahmen eines öffentl. oder privaten Universitätslehrganges, Fachhochschullehrganges oder Lehrganges einer Pädagogischen Hochschule mit mindestens 40 ECTS. Der Lehrgang darf nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dienen</p> <p>Außerordentliches Studium im Rahmen eines Vorstudienlehrganges zur Vorbereitung auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung</p> <p>Außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses (Nostrifizierung)</p> <p>Gesetzlich verpflichtende fachliche Berufsausbildung im Anschluss an ein ordentliches Studium (z.B. Gerichtspraxis)</p> <p>Aufenthalt zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Studiums, eines Hochschullehrganges (s.o.), einer Nostrifizierung oder einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Berufsausbildung (s.o.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassungsbescheid (ohne Bescheid/Aufnahmebestätigung kein Antrag möglich) → Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung → Nachweis von ausreichenden Unterhaltungsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt) → Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 90 Tagen über den Antrag 	<p>Bis 24. Lebensjahr EUR 533,85 pro Monat</p> <p>Ab 24. Lebensjahr EUR 966,65 pro Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.472,00 pro Monat</p> <p>Je Kind: EUR 149,15 pro Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 299,95</p> <p>Die Unterhaltungsmittel sind für die beantragte Dauer der Bewilligung, maximal für 12 Monate im Voraus nachzuweisen</p>	<p>12 Monate wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p> <p>2 Jahre für Teilnehmer/innen an Unions- oder multilateralen Programmen mit Mobilitätsmaßnahmen oder Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen (z.B. Erasmus plus)</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und Studienerfolgsnachweis (8 Wochenstunden oder 16 ECTS) erbracht wird.</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Beschäftigungsbewilligung erforderlich: Bewilligung für 20 Wochenstunden ohne Arbeitsmarktprüfung.</p> <p>Für eine geringfügige Beschäftigung ist ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.</p> <p>Für eine Beschäftigung über 20 Wochenstunden ist eine Arbeitsmarktprüfung durch das AMS erforderlich.</p> <p>Selbstständige Beschäftigung (Werkvertrag) ohne Beschäftigungsbewilligung</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> → Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung → Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich → Nachweis von Unterhaltungsmitteln → Die Geltungsdauer richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des/der Zusammenführenden → Zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die das AMS allerdings nur nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung erteilen kann
„Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständige Erwerbstätigkeit“	<p>Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union</p> <p>Ausländische Studierende oder Absolvent/innen im Rahmen von bestimmten auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammen</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Stipendienbestätigung (für Unterhaltungsmittel) → Reisekrankenversicherung und „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung → Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich (z.B. Mietvertrag oder Bestätigung eines Wohn- 	<p>EUR 966,65 pro Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.472,00 pro Monat</p> <p>Je Kind: EUR 149,15</p>	<p>12 Monate wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die das AMS allerdings nur nach

		<p>heimes für Studierende)</p> <p>→ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich</p>	<p>pro Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 299,95</p>					Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung erteilen kann
„Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“	<p>Wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst an öffentlichen oder privaten Einrichtungen</p>	<p>→ Dienstvertrag oder Vorvertrag</p> <p>→ Reisekrankenversicherung sowie „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird)</p> <p>→ Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich (z. B. Mietvertrag)</p> <p>→ Urkunde, die das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife bestätigt (z.B. Schulabschluss, Abschluss eines mind. 3jährigen Studiums) - ersetzt den Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug</p> <p>→ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich</p>	<p>EUR 966,65 pro Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.472,00 pro Monat</p> <p>Je Kind: EUR 149,15 pro Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 299,95</p>	<p>12 Monate wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Nach 2 Jahren Niederlassung ist eine Verlängerung für 3 Jahre möglich</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (wenn § 1 Abs 2 lit i AuslBG)</p> <p>→ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p> <p>→ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden</p> <p>→ Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug</p> <p>„Niederlassungsbewilligung“ (wenn (§ 1/Z 7 oder 9 AuslBVO)</p> <p>→ Nur selbständige Erwerbstätigkeit</p> <p>→ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden</p> <p>→ Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug</p> <p>→ Quotenpflichtig</p>
„Niederlassungsbewilligung – Forscher“	<p>Innehabung eines PhD/Doktoratsabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht sowie wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Forschungseinrichtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist</p> <p>Aufenthalt zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung nach Abschluss der oben genannten Forschungstätigkeit</p>	<p>→ Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten</p> <p>→ Reisekrankenversicherung sowie „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird)</p> <p>→ Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt)</p> <p>→ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich</p> <p>→ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag</p>	<p>EUR 966,65 pro Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.472,00 pro Monat</p> <p>Je Kind: EUR 149,15 pro Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 299,95</p>	<p>2 Jahre, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Nach 2 Jahren Niederlassung ist ein Wechsel auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für 3 Jahre möglich</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</p> <p>→ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p> <p>→ Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden</p> <p>→ Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug</p> <p>→ Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich</p> <p>→ Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag</p>
„Aufenthaltsbewilligung - Forscher-Mobilität“	<p>Innehabung eines gültigen Aufenthaltstitel „Forscher“ eines anderen EU-Mitgliedsstaates, Innehabung eines PhD/Doktoratsabschlusses oder eines geeigneten Hochschulabschlusses, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht sowie wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Forschungsein-</p>	<p>→ Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten</p> <p>→ Reisekrankenversicherung sowie „alle Risiken abdeckende“ Krankenversicherung (falls keine Pflichtversicherung bestehen wird)</p>	<p>EUR 966,65 pro Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.472,00 pro Monat</p> <p>Je Kind: EUR 149,15 pro Monat</p> <p>Darin inkludierte</p>	<p>Ausstellung für die Dauer der Forschungstätigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels „Forscher“ des anderen EU-Mitgliedssta-</p>	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p> <p>Verlängerung für insgesamt maximal 2 Jahre möglich</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“</p> <p>→ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p> <p>→ es muss kein Rechtsanspruch auf eine Unterkunft in Österreich nachgewiesen werden, wenn bereits ein Aufenthalt als Familienangehörige im anderen EU-Mitgliedsstaat be-</p>

	richtung, für die mindestens ein solcher Abschluss erforderlich ist	<ul style="list-style-type: none"> → Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln (Kosten für die Unterkunft werden berücksichtigt) → Erstantragstellung im Inland nach rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt möglich → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	Kosten für Unterkunft: EUR 299,95	tes				standen hat → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag
„Rot-Weiß-Rot – Karte für Studienabsolvent/innen“	Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für Studienabsolvent/innen (siehe Voraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none"> → Abschluss eines Bachelor-, Diplom-, Master- oder Dokorats/ (PhD-)studiums an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität → Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht → Mindestbruttoeinkommen → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	EUR 2.416,50 pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen	2 Jahre wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Ja, Wechsel auf „ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	„ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1
„Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte“	Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für besonders Hochqualifizierte (siehe Voraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none"> → Spezielles Punktesystem: 70 Mindestpunkte → Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag	2 Jahre wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Ja, Wechsel auf „ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	„ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug
„Rot-Weiß-Rot – Karte für Schlüsselkräfte“	Drittstaatsangehörige, die aufgrund ihrer Qualifikationen eine Stelle als Schlüsselkraft (siehe Voraussetzungen) in einem Unternehmen einnehmen können	<ul style="list-style-type: none"> → Spezielles Punktesystem: 50 Mindestpunkte → Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht → Keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung) → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	Für unter 30-Jährige: EUR 2.685,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen Für über 30-Jährige: EUR 3.222,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen	2 Jahre wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	Nach 2 Jahren Wechsel auf „ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ wenn der/die Antragsteller/in innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	„ Rot-Weiß-Rot – Karte plus “ → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A1

<p>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</p>	<p>Befristete Niederlassung sowie unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Wechsel von „Niederlassungsbewilligung – Forscher“, wenn diese mindestens 2 Jahre innegehabt wurde → Wechsel von „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder „Blauer Karte EU“ (einschlägige Beschäftigung 21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate mit „Rot-Weiß-Rot – Karte“) → Familienangehörige von Inhaber/innen einer „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ → Familienangehörige von Inhaber/innen einer „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständige Erwerbstätigkeit“, wenn diese nach § 1 Abs 2 lit i AuslBG beschäftigt sind → Familienangehörige von Inhaber/innen einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder einer „Blauen Karte EU“ 	<p>Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag</p>	<p>12 Monate nach 2 Jahren rechtmäßiger Niederlassung in Österreich und Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung: 3 Jahre</p>	<p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p>	<p>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</p> <ul style="list-style-type: none"> → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug
<p>„Blaue Karte EU“</p>	<p>Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten (siehe Voraussetzungen)</p> <p>Innehabung einer Blauen Karte EU eines anderen EU-Mitgliedsstaates seit mindestens 18 Monaten und Erfüllung der Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Abschluss eines Hochschulstudiums mit dreijähriger Mindeststudiendauer → Verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr (die der Ausbildung des Drittstaatsangehörigen entspricht) → Mindestjahresentlohnung → Keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung) → Die Aufenthaltsbehörde entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag 	<p>Mindestjahresentlohnung EUR 63.672,00 (ca. EUR 4.548,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen)</p>	<p>2 Jahre, es sei denn, der Arbeitsvertrag weist eine kürzere Dauer auf</p>	<p>Ja, Wechsel auf „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels zu beantragen</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber.</p>	<p>Bis zu 3 Monate</p> <p>Inhaber/innen einer Blauen Karte EU seit mindestens 18 Monaten können auch in anderen Mitgliedsstaaten eine Blaue Karte EU beantragen und sich dort niederlassen</p>	<p>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</p> <ul style="list-style-type: none"> → unbeschränkter Arbeitsmarktzugang → Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss erfüllt werden → Kein Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug

Stand: Januar 2020

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website <http://www.oead.at/einreise>.

Haftungsausschluss: Die Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird jedoch keine Haftung übernommen.

Impressum: OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research, Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien, Tel. +43 (1) 53408-0, recht@oead.at